



Amtliche Bekanntmachung Amt und Gemeinde Trittau

-Allgemeine Anordnung-

Betr.: Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (F2/Klasse II) für die Gemeinden:

**Grande, Grönwohld, Großensee, Hamfelde/St., Hohenfelde, Lütjensee,
Rausdorf, Trittau und Witzhave**

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist i.V.m. § 2 Abs. 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts (AusfVO Sprengrecht) vom 05.08.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 26.03.2009 (GVOBl. I S. 176) wird über das ohnehin vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende generelle Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (F2/Klasse II vgl. §§ 22 und 23 Abs. 1 SprengV) hinaus wird folgendes Verbot angeordnet:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (F2/Klasse II - Kleinf Feuerwerke) **am 31. Dezember 2018 und am 01. Januar 2019** abzubrennen und zwar in nachstehenden Bereichen:

Im **Umkreis von 200 m** um brandgefährdete Objekte (Reetgedeckte Gebäude, Gebäude mit Weichdächern, Holzlager) ist das Abbrennen von Raketen und „Römischen Lichtern“ verboten.

Im **Umkreis von 25 m** um brandgefährdete Objekte (Reetgedeckte Gebäude, Gebäude mit Weichdächern, Holz-lager) ist das Abbrennen von Kanonenschlägen, Knallfröschen und sonstigen Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (F2/Klasse II) verboten. Feuerwerk der Kategorie 2 (F2/Klasse II) mit ausschließlicher Knallwirkung darf in bebauten Innenbereichen (Wohngebiet) nur in der Zeit vom 31.12.2018, 18:00 Uhr, bis zum 01.01.2019, 01:00 Uhr, abgebrannt werden.

Diese Anordnung ergeht insbesondere mit Rücksicht auf die beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern besonders gefährdeten Gebäude mit Reeteindeckung und Weichdächern. Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Hinweis:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (F2/Klasse II) sind durch einen entsprechenden Aufdruck auf der Verpackung deutlich erkennbar (z. B. Raketen aller Art, Knallfrösche, Kanonenschläge usw.) und dürfen von den Geschäften an Personen unter 18 Jahren nicht abgegeben werden. Feuerwerkskörper dürfen nicht an Minderjährige weitergegeben werden. Dies gilt auch für Eltern gegenüber Ihren Kindern sowie unter volljährigen und minderjährigen Geschwistern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese allgemeine Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Herrn Amtsvorsteher des Amtes Trittau oder bei dem Herrn Bürgermeister der Gemeinde Trittau in 22946 Trittau, Europaplatz 5, Fachdienst 2/2 – Ordnung und Sicherheit, einzulegen.

Trittau, im Dezember 2018

gez. Oliver Mesch
Bürgermeister der
Gemeinde Trittau

gez. Ulrich Borngräber
Amtsvorsteher des
Amtes Trittau